Tarifverhandlungen TV-H

Aktuelles zu unserem Tarifergebnis

Antworten auf häufige Fragen





Tarifabschluss und nun? Wie geht's weiter mit der Ergebnisübertragung?

Polizei-, Fach- und Verwaltungsbeamtinnen und -beamte zeigen sich zunehmend irritiert!

Nach den Tarifverhandlungen ist Ruhe eingekehrt. Auch die Landesregierung hält sich bedeckt, wie es mit der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten bestellt ist. Fakt ist, so ist es nach jedem Tarifabschluss, dass es ein Gesetz braucht, um das Tarifergebnis auf die Beamtinnen und Beamten übertragen zu können. Die Osterferien sind vorbei, das politische Wiesbaden kommt im Mai zusammen!

Minister Prof. Dr. Poseck hatte öffentlichkeitswirksam nach Abschluss der Tarifverhandlungen in Bad Homburg erklärt, dass er eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten anstrebt. Die nächste Plenarsitzung ist im Mai, vom 14. – 16. Mai 2024 terminiert. Wir erwarten danach dringend eine Reaktion der Landesregierung.

Bereits negativen, landesweit kursierenden Gerüchten im Beschäftigtenkreis ist schnell ein Ende zu machen.

Auf Arbeitsebene des Hauptpersonalrates der Polizei wurden bereits Anfragen zum weiteren Procedere angestoßen. Insbesondere zum Thema Auszahlung der Inflationsausgleichprämie. Hierzu befinden sich Durchführungshinweise in Erarbeitung, die zur gegebenen Zeit dann per Ressortrundschreiben bekannt gegeben werden.

Wir informieren erneut, wenn weitere Entscheidungen getroffen sind. Weitere Hinweise haben wir in einem anhängigen FAQ bereitgestellt.

Jens Mohrherr

Karsten Bech

Fragen und Antworten zum Tarifabschluss Hessen 2024

Der Tarifabschluss für die Beschäftigten des Landes Hessen vom 15. März 2024 hat viele Details. Die GdP gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Der Abschluss im Überblick

Gewerkschaften und Arbeitgeber einigten sich auf ein Tarifergebnis, von dem ca. 55.000 Tarifbeschäftigte beim Land Hessen profitieren.

Kernelemente des Abschlusses sind Inflationsausgleichzahlungen und eine Gehaltserhöhung:

- Inflationsausgleichprämie in Höhe von insgesamt
 - 3.000 Euro im Jahr 2024, steuer- und abgabenfrei, in drei gleich hohen Teilzahlungen
 - erste Teilzahlung für März 2024, zahlbar spätestens mit dem Entgelt für Mai
 - · zweite Teilzahlung für Juli 2024
 - dritte Teilzahlung für November 2024
- ab 1. Februar 2025: Erhöhung der Tabellenwerte um 200 Euro
- ab 1. August 2025: Erhöhung der Tabellenwert um weitere 5,5 Prozent.
- Werden mit den beiden Erhöhungsschritten keine 340 Euro erreicht, wird die Gehaltssteigerung zum
 - 1. August 2025 auf 340 Euro gesetzt (Bedeutung hat diese Regelung nur in Entgeltgruppe 1).
- 2025: Der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung wird von ca. 55 auf 60 Prozent (in den EG 9a bis 16) bzw. von rund 82 auf 90 Prozent (in den EG 1 bis 8) erhöht
- Die Laufzeit der Regelungen zu den Tabellenentgelten beträgt 24 Monate.

Allgemeine Fragen

Für wen gilt der Tarifabschluss?

Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen gilt unmittelbar für 55.000 Beschäftigte des Landes Hessen.

In der Tarifeinigung hat das Innenministerium zugesagt, das Tarifergebnis bei der Einkommensentwicklung auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und-empfänger zeitgleich und systemgerecht übertragen zu wollen.

Dies gilt auch für die Regelungen zu einer Inflationsausgleichzahlung.

Allerdings gilt hier ein Parlamentsvorbehalt, da für die Übertragung ein Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz sowie ein Sonderzahlungsgesetz notwendig sind.

Insofern gilt der Tarifabschluss auch für die rund 106.000 Beamtinnen und Beamten sowie die ca. 68.000 Versorgungsempfänger des Landes.

Darüber hinaus ist der Tarifabschluss indirekt auch wirksam für Beschäftigte bei Arbeitgebern, die den TV-H anwenden oder sich an ihm orientieren, beispielsweise einige kirchliche Einrichtungen und Forschungsinstitute.

Ab wann gibt es mehr Geld?

Alle Tarifbeschäftigten erhalten eine steuerund abgabenfreie Inflationsprämie, die in drei gleich hohen Raten im Jahr 2024 ausgezahlt wird. Die erste Rate für März 2024 soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber mit den Entgelten für Mai 2024 ausgezahlt werden. Weitere Teilzahlungen erfolgen im Juli und November 2024.

Die Teilraten betragen bei Beschäftigten nach TV-H 1.000 Euro (bei Vollzeit), also 3.000 insgesamt. Bei Auszubildenden und Praktikanten 500 Euro. Die Tabellenentgelte werden dann ab 1. Februar 2025 um 200 Euro erhöht, am 1. August 2025 um weitere 5,5 Prozent.

Bei Auszubildenden und Praktikanten erhöhen sich die Ausbildungsentgelte um 100 Euro zum 1. Februar 2025 und um weitere 50 Euro zum 1. August 2025.

Fragen zum Inflationsausgleich

Gibt es einen Inflationsausgleich?

Alle Tarifbeschäftigten erhalten eine steuerund abgabenfreie Inflationsausgleichprämie in Höhe von insgesamt 3.000 Euro (bei Vollzeit; Auszubildende und Praktikanten: 1.500 Euro), die in drei gleich hohen Raten im Jahr 2024 ausgezahlt wird.

Die erste Rate für März 2024 soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber mit den Entgelten für Mai 2024 ausgezahlt werden. Weitere Teilzahlungen erfolgen im Juli und November 2024.

Die Inflationsprämien kommen steuer- und abgaben- frei direkt bei den Beschäftigten an.

Trotz der Bezeichnung als Inflationsausgleich gleichen diese Zahlungen die Inflation langfristig nicht aus.

Ein echter Ausgleich der Inflation kann nur durch tabellenwirksame Erhöhungen erreicht werden, mit denen die Entgelte dauerhaft erhöht werden.

Die Sonderzahlungen sind dennoch wichtig, denn sie mildern die Auswirkungen der Inflation kurzfristig ab.

Wer bekommt wann die Inflationsprämien?

Die Inflationsprämien werden allen Tarifbeschäftigten in drei Schritten ausgezahlt:

- für März 2024: 1.000 Euro zahlbar spätestens mit dem Entgelt für Mai
- Juli 2024: 1.000 Euro
- November 2024: 1.000 Euro,

jeweils steuer- und abgabenfrei, Beträge jeweils bei Vollzeit.

Für Auszubildende und Praktikanten beträgt die Prämie insgesamt 1.500 Euro (bei Vollzeit).

Bei allen drei Teilzahlungen müssen jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit Beschäftigte die Inflationsprämie erhalten.

- Zahlung für März: Es muss ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 15. März 2024 bestanden haben, und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 muss ein Anspruch auf Entgelt bestanden haben.
- Zahlung für Juli: Es muss ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 1. Juli 2024 bestanden haben, und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 muss ein Anspruch auf Entgelt bestanden haben.
- Zahlung für November: Es muss ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 1. November 2024 bestanden haben, und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 muss ein Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

Beschäftigte im Mutterschutz, in der Entgeltfortzahlung oder mit Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auf die die oben genannten Voraussetzungen zutreffen, haben ebenfalls Anspruch auf die Inflationsausgleichzahlungen. Denn diese Zahlungen (z.B. Mutterschaftsgeld, Mutterschaftslohn, Krankengeldzuschuss) sind dem Entgelt gleichgestellt.

Die Regelung zur Inflationsausgleichzahlung in Hessen weichen hinsichtlich der Ratenhöhe und den Zahlungszeitpunkten von den Regelungen bei den anderen Bundesländern ab. Das liegt zum Teil daran, dass die Regelung im Einkommenssteuergesetz, die die Zahlung steuerfrei stellt, zum 31. Dezember 2024 ausläuft. Daher ist es sinnvoll, die letzte Rate mit dem Entgelt für November auszuzahlen, da eine fehlerhafte Auszahlung Ende Dezember nicht mehr korrigiert werden könnte (Zuflusszeitpunktprinzip im Steuerrecht).

Wie hoch ist die Inflationsprämie, wenn ich in Teilzeit arbeite?

Auch Teilzeitbeschäftigte erhalten Inflationsprämien. Sie erhalten die drei Teilzahlungen anteilig zu ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfang. Stichtage für die Bemessung der Teilzeitquote sind für die März-Zahlung der 15. März, für die Juli-Zahlung der 1. Juli beziehungsweise für die November-Zahlung der 1. November 2024. Sofern das Arbeitsverhältnis an diesen Stichtagen ruhte oder ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn des Ruhens einschlägig.

Beschäftigte, die während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten, werden hinsichtlich der Inflationsprämien wie Teilzeitbeschäftigte behandelt, bekommen die Zahlungen also anteilig zu ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfang.

Bekomme ich die Inflationsausgleichzahlung, wenn ich in Elternzeit bin?

Das kommt darauf an. Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein: An den jeweiligen Stichtagen muss ein Arbeitsverhältnis bestehen. Das ist bei einem ruhen- den Arbeitsverhältnis – wie in Elternzeit – gegeben. Zudem muss an einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Leider war der Arbeitgeber nicht bereit, auch Eltern in Elternzeit vollständig bei der Inflationsprämie zu berücksichtigen und Elterngeld einer Entgeltzahlung gleichzustellen.

Daher gilt:

Wer erst nach dem 1. Februar 2024 die Elternzeit antritt, hat Anspruch auf alle drei Teilzahlungen, sofern das Arbeitsverhältnis weiter fortbesteht. Da Leistungen nach den §§ 18-20 Mutterschutzgesetz (u.a. Mutterschaftsgeld) dem Bezug von Entgelt im Sinne des Tarifvertrages gleichgestellt sind, reicht es aus, wenn noch im Februar 2024 ein Anspruch auf eine dieser Leistungen bestanden hat, um die Inflationsausgleichzahlungen erhalten. zu Wurde die Elternzeit bereits früher angetreten, dann besteht ein Anspruch auf die drei Teil-Inflationsausgleichzahlung, zahlungen der wenn spätestens im Oktober 2024 wegen Rückkehr aus der Elternzeit wieder ein Anspruch auf Entgelt besteht.

Weitere Fragen

Gibt es auch weiterhin das Landesticket Hessen?

Ja, die Regelung wurde bis 31. Dezember 2026 verlängert. Es bleibt in der derzeitigen Form erhalten. D.h. die Mitnahme von Personen in bestimmten Randzeiten ist weiterhin möglich.

Eine Erweiterungsmöglichkeit zum "Deutschland-Ticket" ist zunächst nicht vorgesehen.

Was bedeutet der Tarifabschluss für die Beamtinnen und Beamten?

Das Land Hessen hat wie bereits in den Tarifeinigungen von 2019 und 2021 bekundet, dass die Einkommensregelungen zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

Das gilt auch in Bezug auf die Inflationsausgleichzahlungen bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Allerdings muss dafür ein Besoldungsgesetz im Land- tag, dessen Rechte durch die Tarifeinigung unberührt bleiben, eingebracht werden.

Das benötigt einige Zeit, weshalb die Auszahlung der ersten Inflationsausgleichszahlung mit den Bezügen des Monats Mai (die ja als Besoldung Anfang des Monats ausgezahlt werden) nicht möglich ist.

Das Land Hessen hat darüber hinaus in der Vergangenheit aufgrund der Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation tarifvertraglich festgelegte Mindest- oder Sockelbeträge nicht auf die Besoldungstabellen übertragen.

Denn die Anwendung solcher nichtlinearen Erhöhungsbestandteile auf die Besoldungstabellen würden den relativen Abstand der einzelnen Besoldungsgruppen zueinander verändern, was rechtlich problematisch sein könnte.

Verantwortlich: Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen Wilhelmstr. 60 a 65183 Wiesbaden

